

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

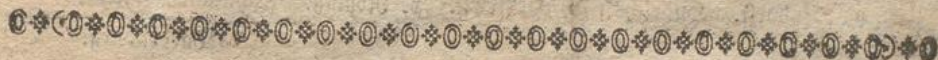
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

24.8.1772 (No. 35)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972683](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972683)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 24. August 1772.



Declaratio.

Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen &c. &c. zur Cammer in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Geheime Rath, Oberlanddrost und Rätthe. Thun kund hiemit: Nachdem in der den 5ten Nov. 1764 publicirten Verordnung für die Oldenburg, und Delmenhorstische Brand-Versicherungssocietät, §pho 2. verordnet worden, daß die Einwohner in denen Flecken und größern Dörfern, als Mens, Elsfleth, Berne, Bleren, Bockhorn, Dreveldane und Westersede, hinführo alle neu zu erbauende Häuser nicht mit Reith oder Stroh, sondern mit Pfannen decken lassen sollen, und dann der hiedurch intendirte Endzweck nicht völig erreicht werden würde, wann etzem jed-n frey bliebe, die Pfannen mit Strohdocken unterlegen zu mögen: Als haben Ihre königliche Majestät auf desfalls geschehene allerunterthänigste Vorstellung gedachten §phum, Sub Dato Friderichsberg, den 25sten Juny a. c., dahin allergnädigst zu extendiren geruhet.

Daß alle diejenigen, welche in den Städten, Flecken und deren in gedachten §pho benannten größern Dörfern neu bauen, oder ihre Dächer von neuen umlatten lassen, künftig die Ziegel in Kalk legen sollen.

Wann auch in der hemelnden Verordnung §. 26. befügset ist, daß die Asscuracion und Einführung eines neuen Hauses in den Registern, oder die Erhöhung des Tarati eines merklich vergrößerten oder verbesserten Gebäudes, der Ordnung halber nicht anders als mit Anfang eines jeden Jahrs geschehen könne, und aber in solcher Zeit und ehe die Einführung geschehet, ein ganz oder zum Theil fertiges Gebäude, gleich davon schön Beispiele vorhanden, eingekassirt werden kann, wödyrch derjenige welcher kassirer, wie vorhin gebauet, oder seine Gebäude merklich verbessert, unschuldigor Weise in Schaden gesetzt würde; so haben sich Ihre königliche Majestät Sub eod. Dato Allerhöchdreichst bewogen gefunden, bezeugten 26sten §phum (so wie es bereits nach königl. allerhöchsten Resolution, vom 17ten October 1755, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein verfügset worden) dahin zu erklären.

Daß denen abgebrändten Interessenten, deren Gebäude in dem Catastro einmahl aufgeführt sind, wenn sie gleich das Taratum zur Wiederaufbauung erhalten haben, das neu zu erbauen angefangene ganz oder nur zum Theil fertige Gebäude, obschon das Taratum noch nicht in den Registern eingetraget worden, allemahl nach dem letztern Tarato aus der Brand-Casse verführet, und es mit denen an den Gebäuden vorgenommenen Verbesserungen; wenn solche nur nachher erweistlich gemacht, und die Eigenthümer keiner Nachlässigkeit überführet werden können, auf gleiche Weise gehalten werden solle.

Welche königl. allerhöchste Willens- Meinung zu eines jeden Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Urkundlich unter dem, zur hiesigen Cammer verordneten Inseigel und Unserer Unterschrift.
Oldenburg aus der königl. Cammer, den 13ten August 1772.



B. v. Wedel J.

v. Hendorff. Hunrichs. v. Hendorff. v. Köping. Schmidt. Ahlers.

Wardenburg.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es soll des Johann Hinrich Losen, zu Elsfleth, bey der Mühlen, stehendes Wohnhaus nebst den dazu gehörenden Pertinentien, am 26sten Sept. a. c., in Engelbart Haverken Hause, zu Elsfleth, verkauft werden.

Die Angabe ist den 21sten Sept. a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.

2) Wider Johann Manning, iho dessen Wittwe, Briantizerin zu Boekhorn, ist Schuldenhalber, bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte, ein Concurß erkannt.

(1) Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c. (2) Deduction den 23sten ejusd.

(3) Priorität. Urtheil den 2ten Octobr. (4) Vergantung oder Löse den 21sten ejusdem.

3) Berend Weinbken, Köcher zu Wiefelstede, hat die Halbscheid, der in No. 1764, von Wend Hanken anerkaufften, bey der Wapel belegenen Wische, an des Herd Müllers zum Heubulte Sohn, Harmen Müller, verkauft.

Die Angabe ist den 21sten Sept., bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte.

4) Johann Friederich Ahthorns Ehefrau, ist gewillt, in Beystand ihres Ehemannes, von ihren zu Hülfstede belegenen Erbe, zu Befriedigung ihrer Creditoren, vier Tagewerk Wisch, und ohngefähr vier Tagewerk Weideland, auch circa drey Tonnen Saat. Baualändereyen, und einen Kamp von ohngefähr zwey Tonnen Einfall, den 16ten Sept. in Schneiders Krughause verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 14ten Sept., bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte.

5) Der Kaufmann Gerhard Brüggemann, zu Bramstade, ist gewillt, von seinen, im Lande Währden belegenen Ländereyen, acht Juck im sogenannten langen Reepen, sodann zwey ein halb Juck im Schwugen Felde belegen, den 19ten Sept. in Wolke Langen Hause verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 17ten Sept., bey dem königl. Landwährder Amtsgerichte.

6) Weyland Giedcon Deuhuas Wittwe, hat zwey Scheffel Saat Landes, im sogenannten Tappen Orte belegen, an Franz Christian Gröper, zu Delmenhorst, verkauft.

Die Angabe ist den 15ten Sept., bey dem königl. Delmenhorstischen Landgerichte.

7) Nicolaus Wächter, zu Delmenhorst, hat drey Scheffel Saat Landes, im sogenannten Tappen Orte belegen, an Franz Christian Gröper verkauft.

Die Angabe ist den 15ten Sept., bey dem königl. Delmenhorstischen Landgerichte.

8) Weyland Carl Erners Wittwe, hat ohngefähr ein Scheffel Saat Landes, so im sogenannten Tappen Orte belegen, an Franz Christian Gröper verkauft.

Die Angabe ist den 15ten Sept., bey dem königl. Delmenhorstischen Landgerichte.

9) Johann Schröder Eylers Sohn, ist gesonnen, seine in No. 1770, aus Johann Fischbeckens Vergantung gekaufte, zum Vordermoor belegene halbe Dar mit Zubehdr, überhaupt oder Eckweise, den 25sten Sept. in Hinrich Oltmanns Hause, zum Vordermoor, wiederum verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 22sten Sept., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.



10) Hinrich Hauerken, zu Elsfleth, ist gefonnen, seine im Nordermoor: Felde belegene beyde Kämpfe Landes, Hanenstierfs Ländereyen genannt, am 25sten Sept. in Hinrich Oltmanns Hause, zum Nordermoor, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 22sten Sept. a. c., beym hiesigen königl. Landgerichte.

11) Wann der, in des Johann Schierenbecks, zum Barrel, Concur. Sache, auf den 7ten Sept. a. c. ausgesetzte Terminus zur Angabe, bis weiter ausgesetzt worden: So wird solches zu jedermanns Wissenschaft, nachrichtlich bekannt gemacht.

Oldenburg ex Consilio, den 19ten August 1772.

12) Wann wir vernommen, daß verschiedene Pächter der Nieder: Jagden sich unterfangen, den bey der, den 20sten M. pr. geschenehen Licitation bekannt gemachten Conditionen zuwider, ihre gepachtete Districte bereits zu besagen, da doch solches gleichwohl bis zu erfolgter königl. allerhöchsten Approbation ausgesetzt worden: so wird allen und jeden Pächtern hiemitteltst das fernere Jagden bis zu besagter Approbation alles Ernstes und bey 20 Bfl. herrschaftlicher Brüche untersagt. Wornach sich ein jeder zu richten und männiglich zu achten hat.

Oldenburg aus der königl. Cammer, den 18ten August 1772.

B. v. Wedel J.

v. Hendorff. Hunrichs. v. Hendorff. v. Adfing. Schmidt. Ahlers.

Wardenburg.

13) Wann die Bestimmung der Herstellung, des Schweyburger Herrweges, und die Aufräumung, der bey selbigem hergehenden Grabens, auf des Pächters Johann Kollmanns Schaden und Kosten, wenigstfordernd ausgedungen werden soll, und dann dazu Terminus auf den 7ten Sept. a. c. anberahmet worden: Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche davon etwas anzunehmen gefonnen, sich bestimmten Tages präcise um 12 Uhr, in Eilert Cordes Krughause, zur Schweyburg, einfinden, die Conditiones vernemen und Forderung thun.

Rastede, den 21sten August 1772.

von Admer.

14) Es wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der hiesige Bürger und Kaufmann August Gottfried Muhle, von Melchior Hemken, dessen an der Langenstrassen, zwischen Wilhelm Stiers und Hinrich Bunnies Häusern belegenes, vormahlige Hendorfs Haus nebst Stall und Garten käuflich an sich gebracht habe, und daß diejenigen, welche daran einen An- und Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit auf den 22sten Sept. a. c., auf dem Rathhause hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 20sten August 1772.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Oldenburger Getraide - Preiß.

Oltmarscher weißer Weizen,	—	130	Mshr.
ditto rothten	—	125	—
Rigaischer Roggen,	—	110	—
Wurster Wintergärste,	—	—	—
— Sommergärste,	—	—	—
Dntjad. weißer Haber,	—	—	—
— schwarzer Haber,	—	—	—
Bohnen,	—	—	—
Weisse Erbsen,	—	—	—

J. D. Ohe.

II. Privatsachen.

- 1) Wer drey bis vier hundert Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit Anfließen will, kan sich in der Expedition dieser Anzeigen melden, und nähere Nachricht bekommen, wo dieses Geld zu erhalten.
- 2) Es ist dem Johann Cordes bey der Schweyerkirche, in der Nacht vom 21 auf den 22sten August, ein Cassianenbranner vierjähriger Wallach, vor dem Kopf mit einem weissen Kolln, von seinem Lande gestohlen worden. Wer ihm davon Nachricht geben kan, hat eine gute Belohnung zu erwarten.
- 3) Wer Belieben hat, ein sehr gutes englisches Reitspferd an sich zu handeln, wolle sich in der Expedition dieser Anzeigen melden; wo nähere Nachricht zu haben.
- 4) Es sind von weyland Gerd Schlichtings Kinder Mitteln auf Martini, dieses Jahres, ungefähr 1500 Rthlr., in Golde, Zinsbahr zu belegen; wer dieses Capital ganz, oder bey kleinern Summen verlanget, kan sich mit den benöthigten Documenten, der Sicherheit, bey benannten weyland Gerd Schlichtings Kinder Vormündern, Eilert Schimmelpfenning und Jacob Niesebieter, zu Stollhamm, melden. Wobey nachrichtlich angezeigt wird, daß diese Gelder eben so gerne in Stadt, und Duttjadingerland, als in den vier Raschvogtenen belegen werden können.
- 5) Wann nach der, unterm 18ten December, vorigen Jahres, mir erteilten Cammer-Resolution alle und jede, bloß die Schweyburger und Achtermerschen ausgenommen, welche den Schweyburger Herrenweg ordentlicher Weise passiren müssen, und besonders diejenigen, welche über diesen Weg nach der Schweyburger Mühle fahren, das angeordnete Weg-Geld, wenn sie gleich den Baum vor meinem Hause nicht vorbei gefahren, entweder an mich, oder an einen dritten, dem ich dazu bestellet würde, bey schwerer Strafe und nachhafften Bröchen bezahlen sollen; und dann der Schmitz Johann Schürwanger vor mir zum Einnehmer des Weg-Geldes, von denen den Baum vor meinem Hause nicht passirenden, bestellet worden; als wird solches einem jeden hiemit nachrichtlich bekannt gemacht.

Schweyburg, den 18ten August 1772.

Johann Collmann, Pächter des Schweyburger Weggeldes.

- 6) Weyland Gerd von Lienen Erben Hans und Land, zum Neuenfelde, so Christian Dieckerich Menke bisher in Heuer gehabt, soll am 31sten dieses Monats August, Nachmittags um 1 Uhr, in Engelbert Hauersens Hause, zu Elßleth, anderweit wiederum öffentlich verpachtet werden.
- 7) Weyland Frau Mathsverwandtin Kuhlmanns Erben, wollen 1) Das an der langen Straffe stehende Haus, 2) einen Kirchenstuhl von drey Stellen in St. Lamberti Kirche, 3) eine Kirchenstelle daselbst, unter der Eider Priechel, und 4) einen Kirchenstuhl von zwey Stellen in St. Nicolai Kirche, auf einige Jahre verheuren, auch 5) einen Garten vor dem heiligen Geiß Thor verkaufen. Die Liebhaber können sich desfalls bey dem Herrn Eltermann Schröder melden.
- 8) Weyland Herrn Pastoris Faselius Erben, wollen die bey der Develgdanne liegende 30 Jück Vorsteher-Land, auf einige Jahre verheuren, oder auch verkaufen, und zweydrittel der Kauf-Summe darin stehen lassen. Die Liebhaber können sich bey dem Herrn Eltermann Schröder hieselbst melden.

